

Deutsche Industrie-Zeitung.

Organ der Handels- und Gewerbeämtern zu Chemnitz, Dresden, Plauen und Zittau.

30. Jahrgang.

Erscheinen: In Wochenheften, jeden Mittwoch. — Preis des Blattes: Jährlich 18 M. — Abonnementsverbindlichkeit: Halbjährlich.
 Preis der Inserate: Für den Raum der Spaltzeile in Petit 20 Pfg. — Bezugsstellen: Sämtliche Postanstalten und Buchhandlungen des In- und Auslandes. — Einladungen sind an die Redaktion und Inserate an das Inseratenbüro der Deutschen Industrie-Zeitung in Chemnitz, Theaterstraße 8/8, zu richten.

Inhalt: Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches und die wirtschaftlichen Interessen. † Das Ideal des heutigen Industrielebens. † Einheitliche Kreditfristen in Deutschland. † Preisauszähren des Vereins deutscher Maschineningenieure. † Das Neueste über Bereitung von Bleizucker aus metallischem Blei. † Regenerativ-Gasheizofen von Wybauw. Von J. G. Houben Sohn Carl. (Mit 3 Abbildungen.) † Gutta-Percha-Platten als Dachbedeckung. † Lösungsmittel für Eisenrost. † Neue Patente. — Literarisches: Zur Beprechung eingegangene Zeitschriften und Bücher. † Lust, Dorchenkalender für Blecharbeiter pro 1889. — Technische Notizen. † Industrielle Notizen. † Personalnotizen. † Vermischte Notizen. † Fragen. † Beantwortungen. † Korrespondenz.

Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches und die wirtschaftlichen Interessen.

(Nachdruck nur mit genauer Quellenangabe gestattet.)

Anlässlich der Grundsteinlegung für das Gebäude des Reichsgerichtes in Leipzig hat Se. Maj. der Kaiser bekanntlich die Erwartung ausgesprochen, daß Zustandekommen des neuen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches stehe auf Grund des von der dazu niedergesetzten Kommission in vierzehnjähriger Arbeit aufgestellten Entwurfs in naher Zukunft bevor.

Dieser Entwurf ist bekanntlich im Sommer dieses Jahres in einer stattlichen Reihe von Bänden der Öffentlichkeit übergeben worden, und zwar zu dem ausgesprochenen Zwecke, es möchten alle irgendwie dazu berufenen Kreise dessen Inhalt einer Prüfung und Kritik unterziehen. In Folge dessen ist bereits ein reichhaltiges Material bei den zuständigen Stellen eingegangen und der Reichstag soll im Etat des Reichsjustizamtes für die Sichtung dieses Materials und dessen Vorbereitung für die zweite Durcharbeitung des Entwurfs einen Betrag bewilligen. Als über diese Geldforderung jüngst im Reichstage verhandelt wurde, sprach der Staatssekretär des Reichsjustizamtes, Dr. von Schelling, unter Bezugnahme auf die erwähnte, bei feierlicher Gelegenheit abgegebene Kaiserliche Meinungsausserung sich über die für die weitere Behandlung dieses Gesetzbewerkes obwaltenden Pläne dahin aus, daß, wenn auch die Berathungen der jetzigen Kommission wegen Erschöpfung der ihr gestellten Aufgabe am 1. April d. J. geschlossen werden würden, die verbündeten Regierungen bei der weiteren Verarbeitung des Civilgesetzbuches doch darauf angewiesen sein würden, sich einen Beirath im Kreise derjenigen Männer zu suchen, welche den Entwurf festgestellt haben. In welcher Weise außerdem noch andere Kreise der Nation zu der weiteren Behandlung des Entwurfs heranzuziehen sein würden, könne jedoch erst in Zukunft entschieden werden, da, bevor die verbündeten Regierungen ihrerseits noch nicht Stellung zu dem Entwurf genommen hätten, ein detailliertes Programm über die weitere Entwicklung des großen Gesetzbewerbes füglich nicht aufgestellt werden könne.

Wir führen diese schon durch die Tagespresse bekannt gewordenen Dinge an, weil aus denselben hervorgeht, daß man im Reichsjustizamte das zu dem Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches einlaufende kritische Material einer wahrhaften Würdigung zu unterziehen bereit ist und daß bei der weiteren Bearbeitung des Entwurfs auch die Heranziehung „anderer Kreise der Nation“, also doch wohl von Nichtjuristen, ins Auge gefaßt werden soll.

Beide Punkte erweisen, wie ernst die Aufforderung gemeint war, welche z. B. bei der Übergabe des Entwurfs der Kommission zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich an die Öffentlichkeit ganz allgemein erging, es möchten nunmehr die an der Sache interessierten Kreise sich mit den Vorstellungen des Entwurfs vertraut machen und ihre etwa denselben entgegenstehenden Meinungen zum Ausdruck und zur Geltung bringen. So ernst nun aber diese Aufforderung gemeint war, so ist doch derselbe nur sehr einseitig entstanden, denn bisher liegen kritische Urtheilungen des Entwurfs fast ausschließlich nur von juristischer Seite vor und solche aus den wirth-

schaftlichen Interessentenkreisen, die es doch gerade sind, auf deren Anlegenhkeiten später die Bestimmungen des Civilgesetzbuches täglich und ständig Anwendung finden sollen, fehlen bisher fast gänzlich; vorbereitet sind solche allerdings von dem die Interessen der Landwirtschaft in Preußen wahrnehmenden Landeskonomiekollegium, es fehlt aber fast gänzlich an Anzeichen, daß auch die gewerblichen und industriellen Kreise angefangen hätten, ihrerseits Stellung zu diesem Entwurfe zu nehmen.

An Kritik und öffentlicher Erörterung hat es dem Entwurfe allerdings nicht gefehlt. Die juristische Fachpresse und die politische Tagespresse haben sich vielfach und theilweise recht eingehend mit demselben beschäftigt und ist außerdem bereits eine ihm gewidmete Spezialliteratur entstanden. Aber schon der eine Umstand, daß alle diese Erörterungen anfänglich die dem Entwurfe von der Kommission zu dessen Ausarbeitung beigegebenen motivierenden Erläuterungen, dann die Verhandlungen und Gutachten des Juristentags und neuerdings die seitens des deutschen Anwaltsvereins zu dem Entwurfe veröffentlichten Materialien zur Unterlage nehmen, läßt erkennen, daß bisher in der Öffentlichkeit nur nach juristischen Gesichtspunkten über den Entwurf verhandelt worden ist.

Dabei hat sich im Wesentlichen als Resultat herausgestellt, daß aus den Kreisen der Richter und Anwälte der Entwurf eine im Wesentlichen zustimmende Beurtheilung erfuhr, während ihm eine abweisende Kritik fast ausschließlich von Seiten einer Reihe namhafter Rechtslehrer begegnet ist. Hieraus hat man schließen wollen, daß, weil die zur praktischen Handhabung des bürgerlichen Rechtes Verfassungen, also die aktiven Juristen, der Arbeit der Kommission ihren Beifall zollten, dieselbe eine gute sein müsse, also auf die von den Theoretikern geübte, die Grundlagen des Entwurfs vielfach anstehende Kritik wenig zu geben wäre. Vom Standpunkte der wirtschaftlichen Interessen wird man jedoch dieser Schlussfolgerung nicht so ohne Weiteres zustimmen können.

Allerdings war der Kommission nicht die Aufgabe gestellt, neues Recht für die bürgerlichen Verhältnisse zu schaffen; sie sollte vielmehr die in den deutschen Einzelstaaten bestehenden, vielfach von einander abweichenden und auf ganz verschiedenen Rechtssystemen beruhenden Civilrechte zu einem einheitlichen System eines deutschen bürgerlichen Rechtes zusammenarbeiten. Da nun in den geltenden Civilgesetzbüchern neben deutschem (Sachsen-) Recht, römisches Recht und, wo der Code civil gilt, dieser lebendiges Recht ist, so bestand die eigentliche Aufgabe der Kommission darin, ein Kompromiß zu finden, in dem die verschiedenen Civilrechtsanschauungen ihren Ausdruck fänden. Ob diese Aufgabe durch den ausgearbeiteten Entwurf eine angemessene Lösung gefunden hat, ist nicht unsererseits zu entscheiden, diese Entscheidung soll vielmehr von der Gesamtheit aller zur Kritik berufenen und eingeladenen Interessenten, nicht nur von den juristischen Praktikern und Theoretikern getroffen werden.

Das geschriebene, in Gesetzbüchern kodifizierte und dann für das tägliche Leben geltende Recht muß aber, wenn anders es im Volke lebendig und nicht etwas ihm Aufgedrungenes sein soll, die im Volke lebenden Rechtsanschauungen zum Ausdrucke bringen. Diese Rechtsanschauungen sind veränderlich und sie verändern sich zumeist unter dem Entwicklungsgange, den die wirtschaftliche Thätigkeit und die sozialen Zustände nehmen. Zu einer Zeit, in welcher das Wirtschaftsleben sich in anderen Formen vollzog, als heute geschieht, galt im bürgerlichen